Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Fachbereich 3 / Bauen**	54329 Konz, 31.01.2019
Status: **öffentlich**	**Az.: 12-19, E: 29.01.2019, he**	**Nr.: 3H/5360/2019**

Beratungsfolge:	
19.02.2019	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 228/1, (Hauptstraße)

Sachverhalt:

Der Bauantrag deklariert den Neubau eines Einfamilienwohnhauses in 2-geschossiger Bauweise mit Satteldach. Das Vorhaben wird zwischen zwei Gebäuden als Lückenschluss errichtet. Vor Errichtung des Wohnhauses wird die Garage, angebaut am Wohnhaus Hauptstraße 28, abgerissen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist somit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.
Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Betrachtet man das Vorhaben gemäß vorgenannten Kriterien, so lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt.

Beschlussvorschlag:

„Dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 228/1 wird zugestimmt.

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.“